



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf eine Möglichkeit hinweisen, ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne Informationen über Ihr Unternehmen und neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SOHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt	1
wir heißen neue Mitglieder willkommen	1
wir laden Sie ein	2
Speed Business Meeting	2
Erdbeben in internationalen Steuern	3
CEE AUTOMOTIVE SUPPLY CHAIN 2017	3
wir bereiten vor	4
Focus auf die Pflichten von Arbeitgebern bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Mitarbeitern	4
Get Together Visiting members in Nitra	4

Veranstaltungen Rückblick	5
Business Ladies Day	5
Wie kann man die Unternehmungsrisiken eliminieren?	6
Begrüßungscocktail der neuen Mitglieder	7
Speed Business Meeting	7
Rechts- Und Legislative News	8
Anzeigen	9
Information für Mitglieder – Umfrage.....	9
Information für Mitglieder – Convention Bureau.....	10

➔ wir heißen neue Mitglieder willkommen

QBSW, a.s.	Informationstechnologien	mehr
Wezeo s.r.o.	Informationstechnologien	mehr

➔ wir laden Sie ein

Speed Business Meeting

13. November 2017, 16:00 – 19:00 | HOTEL CARLTON,

Hviezdoslavovo námestie 185/3, Bratislava

Die Slowakisch-Österreichische Handelskammer, die Amerikanische Handelskammer in der Slowakischen Republik, die Britische Handelskammer in der Slowakischen Republik, die Französisch-slowakische Handelskammer, die Hispanisch-slowakische Handelskammer, die Holländische Handelskammer in der Slowakischen Republik, die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer, die Schwedische Handelskammer in der Slowakei, die Italienisch-slowakische Handelskammer und die Handelskammer Schweiz – Slowakische Republik erlauben sich Sie herzlich zum Speed Business Meeting einzuladen. Werden Sie effektiv und nehmen Sie an unserer interessanten NETWORKING Veranstaltung teil!

Programm:

16:00 - 16:30 - Registration
 16:30 - Eröffnung und Erklärung des Ablaufs
 16:40 – 18:00 - 8 Sitzungen
 18:00 – 19:00 - Business Cocktail

Sprache: ENGLISCH (oder nach Absprache)

Registration:

Anmeldung bitte mittels unserer Webseite vornehmen auf <http://sohk.sk/EventList.aspx?lang=de>, spätestens **bis zum 10.11.2017**.

Eine Stornierung der Teilnahme nach dem 10.11.2017 ist nicht mehr möglich. Angemeldete Teilnehmer, die nicht zur Veranstaltung erscheinen, wird der volle Betrag in Rechnung gestellt. Die Eine Teilnahme von Unternehmen, die im gleichen Bereich tätig sind, ist begrenzt. Bei Interesse melden Sie sich bitte so bald wie möglich an.

Teilnahmegebühr:

20 € - für Mitglieder
 35 € - für Nichtmitglieder.
 Die Teilnahmegebühr wird erst nach der Veranstaltung verrechnet.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



Erdbeben in internationalen Steuern

22. November 2017, 9:00 - 12:30, Registration 8:30 | Der Pálffy

Palast, Zámocká 47, Bratislava

Die Slowakisch-Österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft BMB Leitner und der Deutsch-slowakischen Industrie- und Handelskammer erlaubt sich, Sie herzlich zum Seminar Erdbeben in internationalen Steuern einzuladen.

Wir werden uns mit folgenden Themen befassen:

Geplante große Änderungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

- Neue Definitionen der Steueransässigkeit und Besteuerung von Ansässigen
- Änderungen bei Umgründungen
- Einführung von CFC-Regeln und Besteuerung beim Exit aus der Slowakei
- Forschung und Entwicklung

Sonstige Änderungen

Geplante Änderungen im MWSt-Bereich

- Dreiecksgeschäfte
- Administrative Pflichten

Ordnung in der Abgabenordnung

- Inhalt über Form
- Elektronische Kommunikation
- Index steuerlicher Zuverlässigkeit
- Andere

Diskussion

VORTRAGENDE:

Renáta Bláhová, FCCA, LL.M., Partner BMB Leitner
Martin Michalides P LL.M., Manager BMB Leitner
Miroslava Zaťková P LL.M., Manager BMB Leitner

Teilnahmegebühr:

Eintritt frei für Kammermitglieder, für Nichtmitglieder 39 €.

Sprache: Slowakisch/Deutsch

Anmeldung bitte mittels unserer

Webseite <http://sohk.sk/EventList.aspx?lang=de>

vornehmen.

Die Deadline für die Anmeldung zum Seminar ist der **20.11.2017**.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



SLOVENSKO – RAKÚSKA
OBCHODNÁ KOMORA
SLOWAKISCH – ÖSTERREICHISCHE
HANDELSKAMMER

bmbleitner
tax audit advisory



AHK Deutsch-Slowakische
Industrie- und Handelskammer
Slovensko-nemecká
obchodná a priemyselná komora

CEE AUTOMOTIVE SUPPLY CHAIN 2017

14.-15. November 2017, 9:00 | Hotel Holiday Inn****, Športová 2,
Žilina

Sehr geehrte Mitglieder und liebe Freunde der SÖHK, verpassen Sie nicht die Möglichkeit, an der CEE AUTOMOTIVE SUPPLY CHAIN 2017 – dem ersten Jahrgang der internationalen Automobilkonferenz in der Slowakei teilzunehmen. Diese Veranstaltung ist für die Lieferanten und Sublieferanten des wichtigsten Industriezweigs in der Slowakei geeignet. Das gesamte Paket erwartet Sie an zwei Tagen und an einem Platz – zahlreiche slowakische und ausländische Firmen, ausgezeichnete Gelegenheiten fürs Netzwerken!

Programm:

14.11.

Vorlesungen zum Thema „Entwicklung der Abnehmer- und Lieferantenbeziehungen in der Automobilindustrie und Trends im Qualitäts- und Logistikbereich, wie auch die Lieferantenanforderungen.

Während der Pausen und informeller Abendveranstaltung wird es mehrere Möglichkeiten fürs Netzwerken und individuelle Gespräche geben.

15.11.

Business Meetings

Nutzen Sie das Potenzial der B2B Verhandlungen nach vereinbarten Harmonogrammen an zwei Tagen und an einem Platz

Teilnahmegebühr:

Early bird: 250 €

Regulär: 320 €

Für Mitglieder der SOHK Ermäßigung in der Höhe von 10%.

Sprache: Englisch/Slowakisch
(Simultanübersetzung)

Anmeldung bitte mittels folgender Webseite <http://www.casc.sk/casc2017> vornehmen, spätestens **bis zum 07.11.2017.**

Um die Ermäßigung in Anspruch zu nehmen, schreiben Sie an sohk@sohk.sk

Für mehr Informationen kontaktieren sie:
mikusova@cacs.sk



ZVÄZ AUTOMOBILOVÉHO PRIEMYSLU
SLOVENSKEJ REPUBLIKY



→ wir bereiten vor

Focus auf die Pflichten von Arbeitgebern bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Mitarbeitern

Dezember 2017

Get Together Visiting members in Nitra

zweite Hälfte des Novembers 2017

Business Ladies Day

12. Oktober 2017 | Hotel Altes Kloster, Fabriksplatz 1a, Hainburg

Sehr geehrte Mitglieder und liebe Freunde, die Slowakisch-Österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Amerikanischen Handelskammer in der Slowakischen Republik, der Französisch-slowakischen Handelskammer, der Hispanisch-slowakischen Handelskammer, der Holländischen Handelskammer in der Slowakischen Republik, der Schwedischen Handelskammer in der Slowakei, der Italienisch-slowakischen Handelskammer, der Britischen Handelskammer in der Slowakischen Republik und Handelskammer Schweiz-Slowakische Republik organisierte für Sie 5. Jahrgang des Business Ladies Day.

Business Ladies Day war eine Veranstaltung für alle aktive Damen, Managerinnen und Unternehmerinnen.

Nach dem Welcome Drink konnten die Teilnehmerinnen die Podiumsdiskussion zum Thema „Women’s leadership – der Weg zum Erfolg“ mit erfolgreichen Damen, konkret mit Lívia Vašáková, Ingrid Vajcziková, Angelika Mikócziová, Želmíra Komorechová, Kamila Pudišová und Zlata Šipošová anschauen.

Dann folgten interessante Präsentationen zu verschiedenen Themen mit Dušan Rozbora, Zuzana Ciffaryova, Anton Bódis und Maja Švábiková.

Während der ganzen Veranstaltung konnten die Teilnehmer verschiedene Workshops und Ausstellungen besuchen, die erfolgreiche und begabte Künstler oder Unternehmer vorbereitet haben.

Durch das Programm hat uns die Moderatorin Vera Wisterová begleitet.

Kammern, die die Veranstaltung mitorganisierten:



Wir danken unseren Partnern für ihre großzügige Unterstützung:





Wie kann man die Unternehmungsrisiken eliminieren?

05. Oktober 2017, | CRIF- Slovak Credit Bureau, Twin City C, Mlynské nivy 14, 821 09 Bratislava

Die Slowakisch-Österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft CRIF – Slovak Credit Bureau, s. r. o. organisierte für Sie das Frühstücksseminar auf das Thema „Wie kann man die Unternehmungsrisiken eliminieren?“

Sind die öffentlich zugänglichen Daten für die Auswertung aller Risiken und für die Finanzgesundheit Ihrer Geschäftspartner ausreichend? Worin liegt der Vorteil der bezahlten Informationen? Wie kann man die überprüften/verifizierten Informationen über ausländische Unternehmen und Subjektengewinnen? Alles Wichtige erfahren Sie in der Vorlesung, die Ihnen dabei helfen kann, einen besseren Überblick von den zugänglichen und bezahlten Daten zu schaffen. Ebenfalls kann sie Ihnen hilfreiche Ratschläge anbieten z.B. wie man den

richtigen Zugang zur Auswertung der potenziellen und stabilen Geschäftspartnern erreichen kann.

Die Vortragende war Ing. Marcela Hideghétyová CRIF – Slovak Credit Bureau. Spezialistin für Verkauf der unikaten Datenbank der Slowakisch – Tschechischen Unternehmen und ausländischen Reporten aus 230 Ländern.



Begrüßungscocktail der neuen Mitglieder

10. Oktober 2017 | Restaurant UFO, Most SNP 1, 851 01 Bratislava

Die Slowakisch-Österreichische Handelskammer organisierte für Sie der Begrüßungscocktail der neuen Mitglieder, unter Teilnahme der Botschafter der Slowakei und Österreich S.E. Peter Mišík und S.E. Helfried Carl.

Traditionelle Begrüßung neuer Mitglieder New Members Welcome Cocktail fand am 10. Oktober im Restaurant UFO in Bratislava statt. Die Präsidentin der Slowakisch – österreichischen Handelskammer Ing. Mária Berithová eröffnete die Veranstaltung und begrüßte herzlich die Gäste. Eine Ansprache hielten auch Helfried Carl, österreichischer Botschafter in der Slowakei und Peter Mišík, neuer slowakischer Botschafter in Österreich. Danach bekamen die neu beigetretenen Mitglieder: CorpLife, s.r.o., SlovakoData,

s.r.o, CMS Slovakia die Möglichkeit sich vorzustellen. Nach den Präsentationen und dem Networking konnten die Teilnehmer in den Räumen des Restaurants den Cocktail genießen, der mit der angenehmen Musik begleitet wurde.



Speed Business Meeting

18. Oktober 2017 | DoubleTree by Hilton Hlavná 1, Košice

Slowakisch-Österreichische Handelskammer, die Amerikanische Handelskammer in der Slowakischen Republik, die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer, die Italienisch-slowakische Handelskammer, die Niederländische Handelskammer in der Slowakischen Republik, SARIO und Slowakische Industrie- und Handelskammer organisierte für Sie das Speed Business Meeting.

Diese Art von Veranstaltung mit lokalen Firmen bot den Teilnehmern eine einzigartige Gelegenheit, ihr Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen während kurzen, 10-minütigen „One to one-Gespräch“ Gesprächen zu präsentieren und eine mögliche Zusammenarbeit zu besprechen. Diese

Veranstaltung fand im DoubleTree by Hilton in Košice statt. Im Anschluss folgte ein Business Cocktail.





➔ Rechts- Und Legislative News

aa alianciaadvokátov

Die Abgeordneten des Nationalrats der Slowakischen Republik genehmigten am 12.10.2017 die **Novelle des Gesetzes über die Anerkennung der Dokumente über Ausbildung und über die Anerkennung fachlicher Qualifikationen**. Die Novelle reagiert in Anbindung an die Praxis auf die Notwendigkeit der Spezifizierung einiger Aspekte der Anerkennung der Dokumente über Ausbildung und über die Anerkennung fachlicher Qualifikationen in der Slowakischen Republik im Hinblick auf die breite Plattform der Änderungen, die durch die Annahme des Gesetzes über Anerkennung der Dokumente über Ausbildung und über die Anerkennung fachlicher Qualifikationen im Jahr 2015 ausgeführt wurden. Die Novelle tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Die Abgeordneten des Nationalrats der Slowakischen Republik genehmigten am 11.10.2017 die **Novelle des Gesetzes über Buchhaltung**, gemäß der Unternehmer verpflichtet sind, Buchungsvermerke über einen doppelt so langen Zeitraum wie gegenwärtig zu archivieren, und zwar über zehn Jahre. Die Buchungsvermerke kann der Unternehmer in schriftlicher oder elektronischer Form archivieren. Die Novelle reflektiert die Anforderungen der Praxis, die eine Regelung im System der Verbuchung,

Aufzeichnung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses verlangen. Die Novelle tritt am 1.1.2018 in Kraft. Die Abgeordneten des Nationalrats der Slowakischen Republik genehmigten am 11.10.2017 die **Novelle der Steuerordnung**.

Die Novelle regelt den Rechtstitel des Steuergeheimnisseszwecks der Gewährleistung der Einhaltung der internationalen und europäischen Standards der administrativen Zusammenarbeit im Steuerbereich und der Beseitigung von Hindernissen bei der Bekämpfung von Steuerflucht und Betrug, wobei das Ziel die weitere Erhöhung der Steuertransparenz unter Erhaltung der Rechte und des Mindeststandards des Schutzes der Steuersubjekte ist. Die Novelle tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Die Abgeordneten des Nationalrats der Slowakischen Republik genehmigten am 11.10.2017 die **Novelle des Gesetzes über Verbrauchersteuer auf Tabakprodukte**. Ziel ist es, Änderungen des Systems der Kennzeichnung der Verbraucherverpackung von Zigarren im Fall einer Änderung des Steuersatzes einzustellen, so wie auch eine Spezifizierung und Ergänzung ausgewählter Bestimmungen, die den

Handel mit Tabakrohstoff regeln, und die Regelung der vom Steuerverwalter wegen Steuerdelikten und Straftaten auferlegten Sanktionen unter Berücksichtigung der Schwere, Dauer und Folgen des rechtswidrigen Zustands. Die Novelle tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Die Abgeordneten des Nationalrats der Slowakischen Republik genehmigten definitiv am 12.10.2017 die **bedeutende Novelle des Handelsgesetzbuchs**, die von der stellvertretenden Regierungsvorsitzenden und Justizministerin Lucia Žitňanská vorgelegt wurde. Ziel der Novelle ist es, die unlautere Vereinigung von Gesellschaften zu beenden, Maßnahmen gegen sog. „Stroh Männern“ einzuführen und das Maß der Verantwortung der Statutare und Gesellschafter der Firmen zu erhöhen. Gemäß der Novelle wird eine Vereinigung oder Fusion von Handelsgesellschaften

nicht möglich sein, falls das Ergebnis der Fusion eine Gesellschaft wäre, die bankrott wäre. Genauso verbietet die Novelle eine Fusion von Gesellschaften, die sich in Konkurs oder in Liquidation befinden und über die ein Gericht entschieden hat, dass sie aufgelöst werden. Dazu, ob diese Bedingungen erfüllt sind, also ob die Nachfolgegesellschaft nicht bankrott sein wird, muss sich ein Wirtschaftsprüfer äußern. Die ersten Änderungen treten am 1.1.2018 in Kraft. Der verfassungsrechtliche Ausschuss des Nationalrats der SR arbeitete einen Änderungsentwurf zur Novelle des Handelsgesetzbuches aus, in dem er vorschlägt, dass die Bestimmungen bezüglich unlauterer Liquidation und Fusion von Handelsgesellschaften so bald wie möglich in Kraft tritt, d. h., noch vor dem 1.1.2018. Diese Tatsache kann die frühere Wirksamkeit dieser Bestimmungen zur Folge haben.

➔ Anzeigen

Information für Mitglieder – Umfrage

Sehr geehrte Mitglieder und Freunde der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer,

Wir möchten uns bei Ihnen herzlich dafür bedanken, dass sie sich die Zeit für das Ausfüllen des Fragebogens gefunden haben. Dank dieser Umfrage können wir weiter unsere Wirkung verbessern und uns auf das konzentrieren, was für sie, unsere Mitglieder, interessant ist. In der Umfrage haben sie Zufriedenheit mit der durchschnittlichen Anzahl der Veranstaltungen ausgedrückt, die wir für sie

vorbereitet haben. Wir werden uns weiter bemühen, die vorgesehenen Veranstaltungen am interessantesten zu gestalten, diese bezogen auf aktuelle Themen vorzubereiten und gleichzeitig Fachmensch einladen. Wir bedanken uns für ihre Sympathie a freuen uns auf weitere Treffen.



Information für Mitglieder – Convention Bureau

Sehr geehrte Mitglieder und Freunde der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer,

Convention Bureau Niederösterreich organisierte eine Abendveranstaltung „Warum erst die Arbeit und dann das Vergnügen, wenn man doch beides zugleich haben kann? Convention Bureau Niederösterreich in Bratislava!“, die am 4. Oktober in den Räumlichkeiten von Coffee & Wine LOUNGE des Hotels Lindner stattfand. Die Vortragende Edith Mader von

Convention Bureau Niederösterreich stellte den Teilnehmern das Bundesland Niederösterreich und seine vielen Möglichkeiten für Seminare, Tagungen und Events vor. Nach der Präsentation konnten die Gäste österreichische kulinarische Spezialitäten kennenlernen und außergewöhnliche Weine aus diesem Gebiet verkosten.



SLOVAKODATA, AG

Verlässlicher und stabiler Partner
zum Erfolg



- ▶ SAP Spezialist – bedeutende Projekte in den Bereichen Banken, Versicherungen, Öffentlicher Sektor und Industrie
- ▶ Internationaler Rollout Partner – Langjährige Erfahrungen mit internationalen Projekten im deutschsprachigen Raum



Kraftstoffverbrauch innerorts/außerorts/kombiniert: 14,6 / 5,9/8,8 – 5,0/10,9 / 3,3 l/100 km. CO₂-Emissionen, kombiniert: 244 / 78 g/km. Illustratives Foto.

Verpassen Sie Ihre Chance nicht! Nur bis Ende des Jahres.

GLE und GLE coupé

Erhalten Sie die Kaskoversicherung, vertragliche Pflichtversicherung und **Ausstattung im Wert von 10 000 € inkludiert des Auto-Gesamtpreises** bis zum 31. 12. 2017. Weitere Informationen sind auf der Webseite www.mercedes-benz.sk verfügbar.

Vorteilhafte Finanzierung
ohne Erhöhung.

- + Service bis zu 6 Jahren
oder 160 000 km kostenlos
- + Kaskoversicherung und vertragliche
Pflichtversicherung innerhalb
von 3 Jahren gratis

MwSt inkludiert. Bezieht sich nicht auf die Modelle Mercedes-AMG GLE 63 4MATIC SUV/coupé und Mercedes-AMG GLE 63 S 4MATIC SUV/coupé. Gilt nur für Fahrzeuge, die bis 31. 12. 2017 geliefert werden. Mehr Informationen über das Angebot finden Sie unter: www.mercedes-benz.sk

Mercedes-Benz
Das Beste oder nichts.





Grundsätzliches zum österreichischen Verwaltungsstrafverfahren

Gemäß dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) richten sich Strafart und Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften. Die wichtigste Strafart des Verwaltungsstrafrechtes ist die Geldstrafe. Die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe richtet sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften.

Im Fall der Verhängung einer *Geldstrafe* ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine *Ersatzfreiheitsstrafe* festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen. Ist eine solche Freiheitsstrafe nicht angedroht und nicht anderes bestimmt, insbesondere eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht ausdrücklich geregelt, darf die Ersatzfreiheitsstrafe zwei Wochen nicht übersteigen. Das VStG sieht keinen fixen Umrechnungsschlüssel für die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe vor. Diese richtet sich vielmehr nach den Regeln der Strafbemessung. Sie muss sich auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zur verhängten Geldstrafe bewegen, was nach der angedrohten Obergrenze der Geldstrafe zu beurteilen ist. Sobald der Strafbescheid rechtskräftig ist, sind Geldstrafen zu vollstrecken. Wenn die Geldstrafe uneinbringlich ist, ist die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe in Vollzug zu setzen.

Vollstreckungstitel

Die Grundlage der Vollstreckung ist zunächst das Vorliegen eines Vollstreckungstitels. Als Vollstreckungstitel kommen im Verwaltungsstrafverfahren Strafverfügungen oder Straferkenntnisse, in Betracht. Ferner gibt es ein Rechtshilfeabkommen zwischen der Republik Österreich und anderen Mitgliedstaaten in Europa, wonach auch Entscheidungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten in Österreich vollstreckbar sind. Seit dem Jahr 2008 gibt es das EU-VStVG, nach dem sowohl Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in Österreich als auch Entscheidungen österreichischer Verwaltungsbehörden in einem anderen Mitgliedstaat der EU vollstreckbar sein sollen.

Rechtskraft des Bescheides

Voraussetzung der Vollstreckung ist die Rechtskraft des Strafbescheides. Das bedeutet, dass der Bescheid durch die Bestraften nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Der zu vollstreckende Strafbescheid wird durch die bescheiderlassende Dienststelle mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung versehen. Diese Vollstreckbarkeitsbestätigung bildet einen Exekutionstitel. Die Zwangsmaßnahmen, die im Zuge der Verwaltungsvollstreckung aufgrund des Vollstreckungstitels anzuwenden sind, sind zunächst durch Bescheid anzuordnen. Danach wird eine Vollstreckungsverfügung erstellt und dem Verpflichteten zugestellt. In dieser wird die Zwangsvollstreckung verfügt und dem Verpflichteten eine Frist zur Bezahlung der Geldstrafe auferlegt.

Amtshandlung durch Organe

Die erste Amtshandlung durch das Exekutionsorgan erfolgt an der Wohnsitzadresse des Verpflichteten, dem die Zahlungsaufforderung übergeben wird. Im Idealfall ist der Verpflichtete bereit, die Geldstrafe und die Pfändungsgebühr sofort zu bezahlen.

Wird an der Adresse der Verpflichtete nicht angetroffen, ist jedoch eine andere Person anwesend, übergibt das Exekutionsorgan dieser Person die Zahlungsaufforderung. Wenn an der Adresse niemand angetroffen wird, hinterlässt das Exekutionsorgan die Zahlungsaufforderung an der Tür. Dem Verpflichteten wird nochmals eine Frist gesetzt, um die Geldstrafe und Pfändungsgebühr zu bezahlen.

Wenn in weiterer Folge immer noch keine Einzahlung erfolgt ist, wird die Wohnungsöffnung angedroht. Nach der Zustellung der Zahlungsaufforderung wird automatisch der Vollstreckungsauftrag ausgedruckt. Aufgrund dieses Vollstreckungsauftrag ist das Exekutionsorgan beauftragt, eine Fahrnispfändung im Sinn der Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) durchzuführen. Nach der Fahrnispfändung wird dem Verpflichteten mitgeteilt, dass die gepfändeten Gegenstände zu einem bestimmten Termin abgeholt werden. Gleichzeitig wird der Verpflichtete wieder aufgefordert, den Rückstand zu bezahlen.

Ersatzfreiheitsstrafe

Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen. Wurde daher im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist, wird der Verpflichtete zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert. Der Verpflichtete hat unverzüglich nach Erhalt des Schreibens die Strafe anzutreten. In der Aufforderung wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung der Verpflichtete zum Strafantritt zwangsweise vorgeführt werden kann. Wurde die Ersatzfreiheitsstrafe nicht angetreten wird die zwangsweise Vorführung durch die Polizei veranlasst.

Zahlungsaufschub

Die Behörde hat einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen. Eine Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Unter anderem sind Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, nicht einzurechnen.

Der Verpflichteten hat in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeit, den Rückstand zu begleichen, wodurch der Vollzug sofort gestoppt wird.

Mag. Florian Höllwarth, MBL steht Ihnen für Rückfragen zur Verfügung!

Garnisongasse 11
1090 Wien

T: +43 1 361 3163

F: +43 1 361 3163-30

E: hoellwarth@ra-hoellwarth.at

W: www.ra-hoellwarth.at

M: +43 1 361 3163-25 (Dolmetscherin Ingrid LAUDON)